

Nr. 19/2019
ausgegeben am: **17.05.2019**

INHALT	SEITE
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ALLGEMEINVERFÜGUNG Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen</p>	98
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) vom 24.04.2019</p>	99
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Rates Nr. 03/2019, am Donnerstag, 23.05.2019, um 15:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal -TAGESORDNUNG</p>	101

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerrähnlichen Gruppierungen.

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerrilleros MC, Rápidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Iron Bloods, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich an folgenden Tagen jeweils zwischen 07.00 und 17.00 Uhr:

- Montag, 20.05.2019
- Freitag, 24.05.2019
- Montag, 17.06.2019
- Freitag, 21.06.2019
- Montag, 01.07.2019
- und an den Tagen, an denen weitere Folgetermine in dem Gerichtsprozess stattfinden

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fleyer Straße, von Eduard-Müller-Straße bis Gneisenaustraße
- Gneisenaustraße inklusive Fußgängerbrücke über Saarlandstraße
- Beethovenstraße über Hardenberg-, Scharnhorst- und Brucknerstraße bis Lützowstraße Höhe Nr. 73
- Lützowstraße 73 bis Einmündung Yorckstraße
- Yorckstraße bis Heinitzstraße Höhe Nr. 40
- Heinitzstraße über Kreishausstraße bis Fleyer Straße
- Fleyer Straße bis Eduard-Müller-Straße
- Eduard-Müller-Straße bis Einmündung Karl-Halle-Straße

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Seit längerer Zeit verstärkten sich die Anhaltspunkte für einen Konflikt zwischen den beiden Rockergruppen „Bandidos“ und „Freeway Rider“, bzw. einzelner Mitglieder und ihnen nahestehender Unterstützerguppen auf dem Hagener Stadtgebiet. Nun kommt es zu einem weiteren Gerichtsprozess gegen ein Mitglied, es sind zunächst fünf Verhandlungstage terminiert. Im Laufe des Jahres 2018 kam es zu mehreren wechselseitigen Angriffen auf einzelne Angehörige dieser Gruppen. In drei Fällen wurden dabei zuletzt Schusswaffen gegen verschiedene Personen eingesetzt. Die Geschädigten waren jeweils den beiden Gruppen zuzurechnen. Darüber hinaus waren die in der Öffentlichkeit begangenen Angriffe geeignet, Unbeteiligte in Gefahr zu bringen oder zu schädigen. Über diese Straftaten wurde in den Medien auch überörtlich mit großer Resonanz berichtet. Die öffentliche Wahrnehmung und Besorgnis der Hagener Bevölkerung gegenüber den beteiligten Gruppen und den Gefahren für die Sicherheit wurde dadurch verstärkt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalkulierbare Risiken für die Prozessbeteiligten, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hagener Landgerichts und für unbeteiligte Besucherinnen und Besucher des mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluft geeignet ist, das subjektive Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen.

Begründung zu 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 02.05.2019

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflugesatzung) vom 24.04.2019

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die Stadt Hagen vertraut auf die Vernunft und die Liebe der meisten Menschen zu ihrer Umwelt. Diese Haltung drückt sich unter anderem im pfleglichen Umgang mit Pflanzen und Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen aus. Um Zweifelsfälle im Umgang mit Bäumen auszuräumen, beschließt der Rat der Stadt Hagen diese bürgernahe und pragmatische Baumpflugesatzung.

Wird dieser Vertrauensvorschuss bewusst missbraucht und Verfahren dadurch unnötig arbeitsaufwendig, müssen die Verursacher allerdings die Kosten für ein solches Verhalten tragen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Hagen geschützt zur

1. Belebung, Gliederung, Gestaltung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
2. Minderung oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen oder auf Stadtbiotope, z.B. durch Luftverschmutzungen und Lärm,
3. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
4. Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas oder der kleinklimatischen Verhältnisse,
5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch

Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpflugesatzung ausgewiesen sind oder werden.

(3) Diese Satzung gilt ferner nicht für

1. Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen,
2. Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350m² stehen,
3. die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,
4. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50cm oder mehr aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume – mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume, Esskastanien, Eiben, Sumpfyzypressen und Sequoien.

§ 4 Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. das Kappen von Bäumen,
 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 7. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:

1. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach der „ZTV Baumpflege-Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung wie:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
2. Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Umweltamt Hagen – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung - anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer von einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um der Stadt Hagen die Begutachtung zu ermöglichen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Hagen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hagen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.
- (3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Hagen anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Hagen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat. Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, insbesondere einer etwaigen Ersatzvornahme, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) - VwVG NRW - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume
1. durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
 3. so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
 6. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,
 7. nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen,
 8. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular (www.hagen.de/umweltamt) unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren.

Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfangs dies rechtfertigt, die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.

Sind die vorgelegten Unterlagen grob fehlerhaft, so gehen die Aufwendungen zu ihrer Berichtigung zu Lasten des Antragstellers.

- (4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung im Benehmen mit dem Umweltamt in der Baugenehmigung.
- (3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen

Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen unterliegen dieser Satzung. Hier entscheidet der Wirtschaftsbetrieb Hagen. Das Umweltamt prüft die Entscheidung im Rahmen von Stichproben. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.

§ 10 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumpflege-satzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des vorgenannten Betrages.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z.B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hagen abtritt. Die Stadt Hagen ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden dem Pool ‚Baumpflege‘ zuzuordnen.
- (2) Der Pool ‚Baumpflege‘ dient der Finanzierung und Pflege von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Umweltamt Hagen.
- (3) Das Umweltamt Hagen erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hagen sind berechtigt, gemäß § 73 LNatSchG NRW zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 3. entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 4. nach § 10 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) vom 24.04.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) vom 24.04.2019 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 24.04.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 03/2019, am Donnerstag, 23.05.2019, um 15:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
- 2.1. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24, 25 BauGB
Angabe des Namens des Käufers/der Käuferin
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
- 3.1. Anfrage der SPD-Fraktion
hier: Beteiligung der Stadt Hagen an der Ruhrkonferenz
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
- 4.1. Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Auslobung eines Bürgerpreises
- 4.2. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: EU-Fördermittel für Hagen
- 4.3. Vorschlag der Fraktionen Bürger für Hohenlimburg / Piraten Hagen und SPD
hier: Fridays-for-Future 365-Euro-Ticket
- 4.4. Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Sicherheit und Polizeipräsenz im Volmetal
- 4.5. Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Sprengstofffunde beim Abriss des Brückenabschnittes A1 Nähe Volmarstein; vgl. WP/WR 9. Kalenderwoche 2019 Sprengstofffunde an der A45 Brückenabriss Lennetal am 08.03.2019 Sprengstofffunde 16.02.2019 Brücke Brunsbecke
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Neuwahl eines ordentlichen Mitgliedes des Landesverbandes Gartenbau Nordrhein-Westfalen e. V. sowie Neuwahl eines ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedes des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V. in den Naturschutzbeirat Hagen
- 5.2. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters / einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die Haupt-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- versammlung der Südwestfalen Energie und Wasser AG (ENERVIE)
- 5.3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen
hier: Beratendes Mitglied
 - 5.4. Nachentsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Theater Hagen gemeinnützige GmbH
 - 5.5. Nachwahl von stimmberechtigten Vertretern der Stadt Hagen in die Verbandsversammlung der Sparkasse HagenHerdecke und Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke
 - 5.6. Entsendung eines Mitgliedes des Bau- und Verkehrsausschusses sowie des Sportausschusses des Städtetages Nordrhein-Westfalen
 - 5.7. Mitgliedschaft im Verein Technikförderung Südwestfalen e. V.
 - 5.8. Mitgliedschaft im Fachverband Leitstellen e. V.
 - 5.9. Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Erhalts und der Entwicklung von Haus Harkorten e. V.
 - 5.10. Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW
 - 5.11. Verlagerung des strategischen Beteiligungscontrollings in den Vorstandsbereich 2
 - 5.12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 nach § 83 Abs. 2 GO NRW und Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 gem. § 22 Abs. 4 GemHVO.
 - 5.13. Personal- und Organisationsbericht 2018
 - 5.14. Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH)
hier: II. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung
 - 5.15. Zustimmung des Rates zur Entscheidung des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH)
hier: II. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage
 - 5.16. Verwendung Jahresüberschuss 2018 der Sparkasse HagenHerdecke / Entlastung der Organe der Sparkasse
 - 5.17. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018 an den Rat der Stadt Hagen
Weiterleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018 an den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 5.18. Grundschule Hestert
- Abriss und Neubau eines Pavillons
 - 5.19. Aussetzung der Dynamisierung der Kindertagespflege-Beiträge 2019/2020 bis 2021/2022 analog des Beschlusses vom 04.04.2019 (befristeter Entfall der Dynamisierung der Kita-Beiträge)
 - 5.20. Umsetzung der ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel Dezember 2019
 - 5.21. Fortschreibung Lärmaktionsplan (LAP) Stufe II (LAP III)
 - 5.22. Standortentwicklung Familienbad Hengstey
 - 5.23. Einleitung der Erhaltungs- und Gestaltungsatzung Hohenhagen
 - 5.24. Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Grundstück Tückingstr. / südl. Rodersiepen
 - 5.25. Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße - Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches
b) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB
 - 5.26. Bebauungsplan Nr. 3/12 (640) 1. Änderung
Gewerbe- und Sondergebiet Eckeseyer Straße / Fuhrparkstraße
Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
b) Beschluss zum Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - 5.27. I. Nachtragssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3/63 des Geländes zwischen der Schwerter-, Turm- und Kleine Straße
- 1. Änderung i. V. m. § 13 BauGB
hier: Umstellung des Verfahrens auf das Normalverfahren
 - 5.28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 108 Einzelhandel Ernst
- Einleitung des Verfahrens gemäß § 1 Abs.8 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5.29. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6/19 (692) Sondergebiet Einzelhandel Haßleyer Straße
Einleitung des Verfahrens
 - 5.30. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6/13 (650) - Wohnbebauung Waldstraße -
hier: Beschluss über die Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 - 5.31. Bebauungsplan Nr. 3/19 (689) Wohnbebauung Waldstraße - Verfahren nach § 13b BauGB
hier:
a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung und über den Verzicht der frühzeitigen Behördenbeteiligung
 - 5.32. Bebauungsplan Nr. 6/16 (674) Wohnbebauung Brandenburger Straße - Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
b) Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB - Satzungsbeschluss
c) Beschluss über die Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen
d) Beschluss über die Berichtigung des Flächennutzungsplans
 - 5.33. Verwendung der Sportpauschale
hier: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten
 - 5.34. Masterplan "Nachhaltige Mobilität"
- Prioritätenbildung -
 6. Berichterstattung zu Großprojekten
keine
 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- II. Nichtöffentlicher Teil
1. Mitteilungen
 2. Mitteilungen über Kreditaufnahmen
 3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
keine
 4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
keine
 5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.2. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.3. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.4. Vertragsangelegenheit
 - 5.5. Vertragsangelegenheit
 - 5.6. Vertragsangelegenheit
 6. Berichterstattung zu Großprojekten
keine
 7. Veröffentlichungen
 8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- Hagen, 15.05.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de